

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. Juni 2021

Nr. 42/2021

Inhalt:

**Geschäftsordnung
der
Kommission für Diversity Policies

der
Universität Siegen**

Vom 10. Juni 2021

**Geschäftsordnung
der
Kommission für Diversity Policies

der
Universität Siegen**

Vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) und des § 25 Absatz 6 der Grundordnung der Universität Siegen vom 30. September 2020 (Amtliche Mitteilung Nr. 71/2020) hat die Kommission für Diversity Policies die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben

§ 2 Wahl der Kommissionsmitglieder

§ 3 Vorsitz, Sitzungsleitung

§ 4 Zahl der Sitzungen und Einberufung

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Beschlussfassung

§ 9 Ausführung der Beschlüsse

§ 10 Protokoll

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

§ 12 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Kommission für Diversity Policies hat gemäß § 25 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Siegen die Aufgabe, auf die Durchsetzung von (struktureller) Chancengerechtigkeit in allen Bereichen der Universität und auf die Beseitigung von Benachteiligung und Diskriminierung (z.B. wegen sozialer Herkunft, Ethnie, physischer oder psychischer Fähigkeiten, Alter, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung/geschlechtlicher Identität etc.) – auch präventiv – hinzuwirken und tritt ein für die wertschätzende Anerkennung von Vielfalt aller Mitglieder der Universität.
- (2) Die Kommission für Diversity Policies nimmt diese Aufgaben durch die Beratung der Universität insbesondere in folgenden Themenfeldern wahr:
 - a) diversitätsgerechte Gestaltung von Studienangeboten und Strukturen;
 - b) in der Forschung sowie in den Forschungsstrukturen;
 - c) diversitätsgerechte Strukturen und Kulturen in der universitären Selbstverwaltung;
 - d) diversitätsgerechte Gestaltung von Personal- und Strukturentwicklung;
 - e) Nutzung von Diversity zur Profilbildung und den Ausbau von Kooperationen;
 - f) Etablierung von Diversity als integrelem Bestandteil des Qualitätsmanagements.
- (3) Die Kommission für Diversity Policies befindet gemäß der vom Rektorat beschlossenen Richtlinie über Anträge zur Vergabe von Abschlussförderung für Promovierende der Universität Siegen (sog. Härtefallstipendium).

§ 2

Wahl der Kommissionsmitglieder

- (1) Die Zusammensetzung der Kommission für Diversity Policies ist in § 25 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Siegen geregelt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Diversity Policies werden gemäß § 25 Absatz 3 der Grundordnung vom Senat auf Vorschlag einer Vorbereitungsgruppe nach Gruppen getrennt für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Vorbereitungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen: Mindestens drei bis maximal fünf der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Kommission gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Siegen, welche nach Möglichkeit unterschiedlichen Statusgruppen angehören sollen. Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission benannt.
- (4) Die Mitglieder der Kommission sollen vorzugsweise über Expertise im Bereich Diskriminierung, Chancenungleichheit und Marginalisierung verfügen, z.B. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer marginalisierten gesellschaftlichen Gruppe, ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, ihres zivilgesellschaftlichen Engagements oder ihrer beruflichen Erfahrung.
- (5) Die Vorbereitungsgruppe sorgt dafür, dass alle Studierenden und Beschäftigten der Universität über anstehende Wahlen und die zu bildende Kommission informiert werden.

§ 3

Vorsitz, Sitzungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung auf Vorschlag der Kommissionsmitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Bei der oder dem Vorsitzenden kann es sich sowohl um ein stimmberechtigtes als auch um ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied handeln.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, übernimmt die Referentin oder der Referent für Diversity Policies die Sitzungsleitung.

§ 4

Zahl der Sitzungen und Einberufung

- (1) Die Kommission für Diversity Policies tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester. Die Sitzungstermine für einen Vorlesungszeitraum werden situativ von Sitzung zu Sitzung festgelegt und – wenn möglich – vor einer anstehenden Senatssitzung terminiert.
- (2) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor Sitzungstermin versandt werden. In dringenden Fällen können sowohl die oder der Vorsitzende oder die Referentin oder der Referent für Diversity Policies auch kurzfristig und formlos einladen.
- (3) Die Sitzungsadministration übernimmt die Referentin oder der Referent für Diversity Policies in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden.
- (4) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die Kommission für Diversity Policies umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

Bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung prüft die oder der Vorsitzende in Absprache mit der Referentin oder dem Referenten für Diversity Policies, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen aus der Universität oder der Region beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

§ 6

Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende stellt in enger Zusammenarbeit mit der Referentin oder dem Referenten für Diversity Policies die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied kann im Vorfeld der Sitzung verlangen, Tagesordnungspunkte zu ändern oder zu ergänzen. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die Tagesordnung von den Kommissionsmitgliedern gemeinsam verabschiedet.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Kommission für Diversity Policies ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag eines Mitglieds überprüft.
- (2) Ist die Kommission für Diversity Policies in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen nicht beschlussfähig, so kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Kommission für Diversity Policies ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen bzw. in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit im Umlaufverfahren. Es ist geheim abzustimmen, sofern dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Ausführung der Beschlüsse

Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor ist mit Unterstützung der Referentin oder des Referenten für Diversity Policies verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse bzw. für deren Vorlage an die zuständigen Gremien und Organe.

§ 10

Protokoll

Über die Beschlüsse und sonstigen Sitzungsergebnisse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll übernimmt die Referentin oder der Referent für Diversity Policies. Sollte die Referentin bzw. der Referent verhindert sein, wird die Protokollantin oder der Protokollant zur Beginn der Sitzung festgelegt.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Diversity Policies geändert werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission für Diversity Policies vom 4. Juni 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 10. Juni 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)